



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. Juni 2016

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 151 Anerkennung einer Stiftung
(Matthias-Stiftung) S. 221
- 152 Anerkennung einer Stiftung
(Gerresheim Gemeinsam Evangelische Stiftung) S. 221

- 153 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Westnetz GmbH vom 07. Dezember 2015 S. 222
- 154 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dinslaken und Wesel S. 222

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

151 Anerkennung einer Stiftung (Matthias-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1895

Düsseldorf, den 06. Juni 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Matthias-Stiftung“

mit Sitz in Straelen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19.04.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.221

152 Anerkennung einer Stiftung (Gerresheim Gemeinsam Evangelische Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1897

Düsseldorf, den 01. Juni 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Gerresheim Gemeinsam Evangelische Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.02.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.221

153 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Westnetz GmbH vom 07. Dezember 2015

Bezirksregierung
25.05.01.03-03/15

Düsseldorf, den 25. Mai 2016

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Westnetz GmbH hat mit Schreiben vom 07. Dezember 2015 beantragt, für die Anbindung des Werks Essen der Saint-Gobain Oberlandglas AG an die 110-kV-Freileitung Pkt. Welheim – Pkt. Boye (Bl. 4116 / Bl. 1281) zu prüfen, ob gemäß § 3 a UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Vorhaben soll im Stadtgebiet Essen – Gemarkung Karnap durchgeführt werden. Die Westnetz GmbH betreibt auf dem Gebiet der Stadt Bottrop die 110-kV-Hochspannungsfreileitung auf dem Gemeinschaftsgestänge der 3801/110-kV Freileitung Pkt. Welheim – Pkt. Boye (Bl. 4116). Die Saint-Gobain Oberland AG plant nun einen direkten Anschluss des Werks Essen an das 110-kV-Hochspannungsnetz. Dieser Anschluss soll zwischen Mast Nr. 3 und Mast Nr. 4 der Bl. 4116 erfolgen. Zu diesem Zweck ist die Herstellung einer Leitungsverbindung (Bl. 1281) zwischen der geplanten Umspannanlage Werk Essen (mit Mast Nr. 2, Gemarkung Karnap, Flur 1, Flurstück 82) auf dem Gelände der Saint-Gobain Oberlandglas AG und der 110-kV-Freileitung auf dem Gestänge der 380/110-kV-Freileitung Pkt. Welheim – Pkt. Boye (Bl. 4116) vorgesehen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs.1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs.1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Kötz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.222

154 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dinslaken und Wesel

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 02. Juni 2016



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

Anordnung

über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dinslaken und Wesel

Nach Zustimmung der Kirchengenossen der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art.1

Die katholischen Kirchengemeinden

St. Albertus Magnus, Hünxe-Bruckhausen
St. Dionysius, Duisburg-Walsum
St. Peter und Paul, Voerde
St. Vincentius, Dinslaken

Maria Frieden, Hamminkeln
St. Mariä Himmelfahrt, Hamminkeln-Marienthal
St. Ludgerus, Schermbeck
St. Nikolaus, Wesel

werden mit Wirkung zum 1. Juli 2016 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

Art.2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dinslaken und Wesel“. Er hat seinen Sitz in Wesel.

Art.3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art.4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

Art.5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 17. Mai 2016



Urkunde

Die durch Urkunde vom 17. Mai 2016 des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dinslaken und Wesel, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (Katholische Kirchengemeinden-Mitwirkungsverordnung), anerkannt.

Düsseldorf, 02. Juni 2016

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02

Im Auftrag

Limberg
(Limberg)



Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.222

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf